

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 6.** —

(No. 1510.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Februar 1834., in Bestätigung eines
Königlichen Leih-Amtes zu Berlin betreffend.

Da die Stadtgemeinde zu Berlin ihrem Interesse nicht gemäß findet, eine öffentliche Leih-Anstalt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 25ten Juni 1826. unter ihrer Verwaltung und Garantie einzurichten, so genehmige Ich, daß, um dem anerkannten Bedürfnisse hieselbst abzuhehfen, eine solche Anstalt unter der Benennung „Königliches Leih-Amt zu Berlin“ von Seiten der Seehandlung gegründet werde, bestätige auch nach Ihrem Antrage das mit deren Zustimmung von Ihnen abgefaßte, hierbei zurückerfolgende Reglement vom 6ten d. M. als ein Spezial-Gesetz für die Anstalt und autorisire Sie, solches durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25ten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn
und Mähler.

Reglement
für
das Königliche Leih-Amt zu Berlin.

Um dem längst gefühlten, sowohl von dem Publikum, als den betreffenden Behörden anerkannten Bedürfnisse einer öffentlichen Leih-Anstalt für Berlin abzuhehfen, hat die Königliche Seehandlung auf vielfache, deshalb an sie ergangene Aufforderungen, sich entschlossen, eine solche Anstalt zu errichten.

Da sie hierbei lediglich einen gemeinnützigen Zweck vor Augen hat, so hat dieselbe auch auf jeden eigenen Gewinn von diesem verzichtet, und den, nach mäßiger Verzinsung des Betriebs-Kapitals, nach Erstattung sämtlicher Verwaltungskosten und nach Deckung der etwaigen Ausfälle bei den nicht eingelbseten und deshalb verkauften Pfändern verbleibenden Ueberschuß zu mildthätigen